



Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen

Ausgabe 2016

Der Bereich Finanzen des SSV erlässt gestützt auf die Regeln für Teilnehmer (Artikel 9) der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

I. Allgemeines

Artikel 1 Grundsätze

Vereinsauflösungen und Fusionen lösen in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) Massnahmen aus. Mit den AFB wird sichergestellt, dass das vorhandene Datenmaterial nicht einfach gelöscht wird, sondern für die Zuweisung an andere Vereine oder für die Zusammenlegung von Vereinen weiterhin zur Verfügung steht.

Artikel 2 Vereinsauflösung

- 1 Der auflösende Verein stellt dem Kantonschützenverband bzw. dem Unterverband (KSV/UV) drei Protokolle der Versammlung zu, welche den Auflösungsbeschluss fasste. Dieser verteilt die Protokolle wie folgt:
 - a) Exemplar 1: Für das Schiesswesen zuständige kantonale Verwaltungsstelle
 - b) Exemplar 2: Kontaktstelle Verbands- und Vereinsadministration SSV (KST VVA SSV)
 - c) Exemplar 3: KSV/UV.
- 2 Die Aufhebung der Anerkennung als Schiessverein erfolgt durch die für das Schiesswesen zuständige kantonale Verwaltungsstelle; diese informiert das VBS HEER (Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit/SAT).

Artikel 3 Fusion

Soweit Auflösungs- und Fusionsbeschluss nicht in der gleichen Versammlung beschlossen werden, stellt der aus der Fusion entstehende (neue) Verein den Verbandsmitgliedern drei Protokolle der Versammlung(en) zu, welche den Fusionsbeschluss fasste(n). Die Verteilung der Protokolle erfolgt gemäss Ziffer 2.

Artikel 4 Mutationen durch die Vereine in der VVA

- 1 Damit die Mitglieder von neuen Vereinen lizenziert werden können, setzt der sich auflösende Verein per 1.12. seine lizenzierten Mitglieder auf Status „Aktiv ohne Lizenz“.
- 2 Bei Vereinsfusionen müssen nach dem Zusammenführen der Vereine mit allen Daten bis spätestens 28.1. folgende Mutationen vorgenommen werden:

- a) Erfassen der neuen Vorstandschargen
- b) Überprüfen der Angaben für die Lizenzierung
- c) Erfassen und Zuteilen der neuen Anzahl Pflichtabonnemente

Artikel 5 Mutationen durch den SSV in der VVA

- 1 Die KST VVA SSV veranlasst folgende Mutationen:
 - a) Die Löschung des Vereins bei Auflösung
 - b) Die Zusammenführung von Vereinen bei Fusion
 - c) Die Eröffnung eines neuen Vereins bei Neugründung
- 2 Sie informiert zusätzlich die SAT und die USS über alle Auflösungen bzw. Fusionen.

II. Lizenzwesen

Artikel 6 Nachdruck von Lizenzen

- 1 Auflösungen und Fusionen ausserhalb der Mutationszeit (1.12. – 28.1.) führen zu einer Mutation des Stammvereins und es wird ein kostenpflichtiger Nachdruck ausgelöst.
- 2 Die Lizenzen werden den Vereinen in Rechnung gestellt; es wird ein Zuschlag erhoben.

Artikel 7 Finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen der Vereine betreffend Mitgliederbeiträge, Lizenzgebühren und Kommunikationsbeiträge* gegenüber den Verbandsmitgliedern bestehen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres in dem der Auflösungs- bzw. Fusionsbeschluss getroffen wurde; dies auch dann, wenn der Fusionsbeschluss zwar schon rechtskräftig ist, die Meldung aber erst im Verlauf des nachfolgenden Geschäftsjahres bzw. nach dem 28.1. erfolgt. (*Die Anzahl Kommunikationsbeiträge werden nach der bisherigen Regel der Pflichtabonnemente berechnet.)

III. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden AFB

- 1 ersetzen alle bisherigen Ausführungen, insbesondere die AFB vom 1. Januar 2007.
- 2 wurden vom Bereich Finanzen des Schweizer Schiesssportverbandes am 15. Dezember 2016 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Für den Vorstand

L. Filippini

Bereich Finanzen

P. Lambrigger